



Statuten des Vereins Kinderbetreuung Scalära

1. Name und Sitz

Art. 1	Unter dem Namen "Kinderbetreuung Scalära" besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 60 ff.) mit Sitz in Chur. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.	Name und Sitz
--------	--	---------------

2. Zweck

Art. 2	Der Zweck des Vereins ist die Führung einer oder mehrerer Kindertagesstätten in Chur mit umfassender ganztägiger, familienergänzender Kinderbetreuung unter fachlich kompetenter Leitung. Der Verein bezweckt einen ganzjährigen Betrieb. Betreut werden Säuglinge, Kleinkinder und Kinder. Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund. Der Verein kann weitere bedarfsgerechte Angebote im Bereich der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung schaffen, betreiben oder unterstützen.	Zweck
--------	---	-------

3. Mitgliedschaft

Art. 3	Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab dem 18. Altersjahr sowie juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Erziehungsberechtigte, die von einem Angebot des Vereins Gebrauch machen, sind in der Regel Mitglieder des Vereins. Es besteht für gemeinsam Erziehungsberechtigte die Möglichkeit einer Kollektivmitgliedschaft.	Mitgliedschaft
--------	--	----------------

Art. 4	Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.	Beitritt
--------	---	----------

Art. 5	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied kann seinen Austritt auf Ende Kalenderjahr aus dem Verein erklären. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.	Austritt
--------	---	----------

Art. 6	Mitglieder, welche gegen die Statuten oder Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Verein anderswertig schädigen, können ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch	Ausschluss
--------	--	------------

Verein Kinderbetreuung Scalära

Förder- und Trägerverein für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Chur



auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, vom Verein ausschliessen.

- | | | |
|--------|---|-----------|
| Art. 7 | Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge 14 Tage im Voraus zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. | Rechte |
| Art. 8 | Einzelmitglieder, Familien und juristische Personen bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils Anfang des Kalenderjahres fällig.
Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr. | Pflichten |

4. Organisation

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 9 | Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle | Organe |
| Art. 10 | Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im zweiten Quartal statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste, schriftlich eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende des ersten Quartals einzureichen. | Mitglieder-
versammlung |
| Art. 11 | Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder unabhängig von der Zahl der abwesenden Mitglieder, vorbehalten Art. 24 und 25. Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt beim Präsidenten oder bei der Präsidentin. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversam- | Ausser-
ordentliche
Mitglieder-
versammlung |

Verein Kinderbetreuung Scalära

Förder- und Trägerverein für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Chur



mlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 12 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge oder Geschäfte
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst – mit Ausnahme der Besetzung des Präsidiums, da dies in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegt.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine temporäre Ersatzwahl vorzunehmen. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen Einsitz.

Amtsdauer

Art. 15 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- d) Weitere

Ressorts des Vorstand

Art. 16 Dem Vorstand ist die Führung des Vereins übertragen. Er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Kompetenzverteilung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung. Der Vorstand wählt und bestimmt

Aufgabe des Vorstand



die Geschäftsleitung. Der Vorstand kann zu besonderen Themen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Überprüfung der Leit- und Arbeitsgrundsätze
- Erarbeitung, Anpassung und Genehmigung von betrieblichen Reglementen und Weisungen
- Verwaltung von Vereinsvermögen
- Der Vorstand ist gemeinsam mit der Geschäftsleitung für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins zuständig

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten in der Regel mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen. Der Vorstand versammelt sich so oft die Aufgabe dies erfordert, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 17	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur drei Mitgliedern, so ist er nur in corpore beschlussfähig. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.	Beschlussfassung des Vorstands
Art. 18	Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.	Entschädigung
Art. 19	Der Verein muss seine Buchführung durch eine Kontrollstelle ordentlich prüfen lassen. Für die Kontrolle der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung eine Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Kontrollstelle ist wiederwählbar.	Kontrollstelle
Art. 20	Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Aufgabe kann auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen werden.	Aufgaben der Kontrollstelle



5. Mittel

- Art. 21 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Rechnungs-
jahr
- Art. 22 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über finanzielle Mittel. Diese werden beschaffen durch: Mittel
- Elternbeiträge
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
 - Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
 - Finanzielle Unterstützung durch Gemeinde, Kanton und Bund
 - Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
 - Ertragsüberschüsse aus Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist maximal auf die Höhe eines Jahresbeitrages beschränkt. Haftung

6. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Das Zeichnungsrecht wird in der Regel von der Präsidentin oder dem Präsidenten und / oder einem weiten Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsleitung kollektiv ausgeführt. Zeichnungs-
recht
- Art. 25 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von Zwei-Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Statuten-
revision
- Art. 26 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von Zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Deckung der Verpflichtungen des Vereins verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden. Auflösung
- Art. 27 Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Subsidiäres
Recht
- Art. 28 Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung vom 16. Januar 2015 treten diese in Kraft. Inkrafttreten

Verein Kinderbetreuung Scalära

Förder- und Trägerverein für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Chur



Ch. Marti

Dr. Chantal Marti-Müller
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corina Minelli'.

Corina Minelli
Aktuarin